

Beschluss des Nationalrates

Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Wien:

Verkauf

zu Euro

Grundstück Nr. 2266/1 Baufläche, inneliegend in EZ 2941,

Grundbuch 01657 Leopoldstadt

18 640 581,96

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.